

# Urheberrecht: Das alles ist „Literatur“!

Auch Computerprogramme, Tanzchoreografien und sogar Globen gelten als Werke der Literatur

Das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) kennt drei Gruppen von Werken der Literatur:

„1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen

2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke)

3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.“<sup>1</sup>

**Sprachwerke** sind alle Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist.<sup>2</sup> Keine Rolle spielt, ob sie dauerhaft festgehalten sind oder bloß mündlich vorgetragen werden. Neben Schriftwerken wie etwa Romanen, Erzählungen, Liedtexten, wissenschaftlichen Werken oder Drehbüchern gehören dazu unter anderem auch Vorträge, Interviews oder spontane bzw. improvisierte Reden.<sup>3</sup> Entscheidend für den urheberrechtlichen Schutz ist, dass der Text entweder im Stil oder in den gedanklichen Ausführungen individuelle Züge des Verfassers aufweist („eigentümliche geistige Schöpfung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 UrhG). Medienberichte sind etwa dann geschützt, wenn mehrere Quellen verwendet wurden, der Text in Zwischenüberschriften gegliedert ist und Wertungen des Autors enthält. Kein Schutz besteht für bloße Sachverhaltsmitteilungen oder Wortmeldungen ohne weitere Kommentierung.<sup>4</sup>

**Bühnenwerke.** Abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch sind darüber hinaus pantomimische oder choreografische Werke als Werke der Literatur geschützt. Dazu zählen charakteristische und eigenschöpferische Abfolgen von Körperbewegungen aller Art, wie zum Beispiel im Ballett, Ausdruckstanz oder auch im Puppenspiel. Diese sogenannten „stummen Bühnenwerke“ müssen nicht schriftlich oder auf Bildträgern festgehalten sein, wenngleich dies für Beweiszw-

cke wohl unerlässlich ist. Ebenfalls unerheblich ist, ob parallel dazu Musik- oder Sprachwerke aufgeführt werden. Einzelne Tanzschritte oder -figuren sowie das von der Lehre überlieferte oder durch neue Stilrichtungen vorgegebene Handwerk der Tanzkunst einschließlich der Volks- und Gesellschaftstänze sind hingegen schutzlos. Die Leistung der Interpreten (*Tänzer, Pantomime, Schauspieler, Puppenspieler*) ist als solche kein Werk, sondern durch das Leistungsschutzrecht (§ 66 UrhG) geschützt, wobei die betreffenden Verwertungsrechte im Detail meist vertraglich geregelt werden.<sup>5</sup>

**Wissenschaft/Lehre.** Zwei- und dreidimensionale Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art sind zum Beispiel Landkarten, Globen, Reliefdarstellungen von Gebirgen oder Anatomieatlanten. Diese Werke sind im Einzelfall schwer von anderen Werkarten abzugrenzen und ihre Zuordnung gerade zur „Literatur“ lässt sich kaum begründen. Das deutsche Urheberrecht hingegen kennt als eigene Kategorie die „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art“.<sup>6</sup>

**Freie Werknutzungen.** Die Zuordnung zu einer bestimmten Werkart ist unter anderem im Hinblick auf die jeweils in Betracht kommenden freien, also gesetzlich erlaubten Werknutzungen von Bedeutung. Die freien Werknutzungen an Werken der Literatur sind in den §§ 43 bis 50 UrhG geregelt und betreffen beispielsweise politische Reden, Presseberichte, die Verwendung von Texten im Unterricht sowie das Zitatrecht.

■ Anna Woellik

1 § 2 UrhG.

2 Vgl. *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht<sup>6</sup> (2012), § 2 E 6 mit Judikaturhinweisen.

3 Vgl. *G. Korn in Kucsko*, urheber.recht (2008), 121 mit weiteren Hinweisen.

4 Vgl. *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis (2011), 25f; *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht<sup>6</sup> (2012), § 2 E 5 mit Judikaturhinweisen

5 Vgl. zu Bühnenwerken: *Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar<sup>2</sup> (2004), § 2 Rz 4; *G. Korn in Kucsko*, urheber.recht (2008), 125f; *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht<sup>6</sup> (2012), § 2 E 15 und 16. OGH 22.1.2008, 4 Ob 216/07d.

6 Vgl. *Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar<sup>2</sup> (2004), § 2 Rz 1 und 6.



## MM Lobo empfiehlt: GELB!

Mit ihren sechs Platten und fantastischen Live-Auftritten begeisterte die Hamburger Band *Superpunk* jahrelang das Publikum, bis zur Auflösung im Jahr 2012. Ihre Konzerte 2004 und 2008 in Klagenfurt gehören zu den besten, die man hier erlebt hat. Einen ähnlichen musikalischen Weg bestreiten nun seit zwei Jahren Carsten Friedrichs und Tim Jürgens mit ihrer neu gegründeten Band *Die Liga der gewöhnlichen Gentlemen*. „Alle Ampeln auf Gelb!“ ist die ultimative Sommerplatte des Jahres, ein tanzbares Feuerwerk an Sounds mit einer gewaltigen Instrumentierung wunderbarer Pop-Songs. Alles was man zur Verfügung hatte und spielen konnte – vom Banjo bis zu den alten Synthies – wurde auch eingesetzt, ein *Gitarren und Brass Madness* der anderen Art. Mod, Skiffle, Ska, Northern Soul, Garage-Rock und Disco, all das und noch viel mehr wird hier vermischt und kräftig geschüttelt, mit der einzigartigen Stimme von Carsten Friedrichs im Vordergrund. Auf dem Album befinden sich zehn Lieder über Erfindungen und Erfahrungen, über einen Sommer in Schwarz/Weiß, Glück und Unglück sowie über Dr. Fritz Fassbender und Werner Enke (*Kennt ihn eigentlich jemand!?!?*). Eine Platte, von der man sich merkt, wo und wann man sie zum ersten Mal gehört hat. *Out-Crowd!* Die Liga der gewöhnlichen Gentlemen

Die Liga der gewöhnlichen Gentlemen

**Alle Ampeln auf Gelb!**

Tapete Records/Indigo

CD/LP/Digital

VÖ: 9.5.2014



## Nikki Nack

Eine weitere Sommer-Platte des Jahres kommt von tUnE-yArDs und hört auf den Namen *Nikki Nack*. Merrill Garbus folgt dabei der Arcade-Fire-Musikerin Regine Chassagne zu deren Wurzeln nach Haiti, um auf der Karibik-Insel Inspiration zu schöpfen und aus dem Extrakt der afrikanisch-geprägten Musikkultur etwas sehr eigenständiges Neues zu machen. Das dominierende Instrument ist das Schlagzeug: Es gibt einen durchgehenden Rhythmus vor in blubbernden Songs mit Ecken und Kanten wie *Water Fountain* oder *Sink-O*, um schließlich einen neuen Weg (*Find a new Way*) zu finden.

Nikki Nack

**tUnE-yArDs**

4AD/Beggars Group

CD/LP/Digital